

VERBINDLICHER BAULEITPLAN, BEBAUUNGSPLAN UND GRÜNORDNUNGSPLAN BAUGEBIET "AUF DER RÖHRE" - 2. ERWEITERUNG U. ÄNDERUNG



MASSTAB 1:1000

ALLGEMEINES WOHNGEBIET
IN OFFENER BAUWEISE



ERGÄNZENDE ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHER FESTSETZUNGEN

- Öffentliche Grünflächen (Scheitertassen) als straßenbegleitendes Grün
- Öffentliche Grünfläche (Bachufer)
- Öffentlicher Fußweg
- Vorgeschlagene Großbaumpflanzung
- Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung
- Grenze Änderungsbereich - Erweiterungsbereich
- Öffentliche Ausgleichsflächen

ERGÄNZENDE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Auf der Röhre" gelten auch für die 2. Bebauungsplanänderung. Darüberhinaus werden für den Geltungsbereich der 2. Bebauungsplanänderung folgende Bestimmungen zusätzlich festgelegt:

Garagen und Nebengebäuden sind dem Hauptgebäude anzupassen, die Wandhöhe bei Einzelgaragen und Nebengebäuden darf max. 3,00 m im Mittel betragen.

Die Abstandsflächen nach Art. 6 und 7 BayBO in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Art. 7 Abs. 1 findet keine Anwendung.

Hinweise:
Es wird empfohlen, das anfallende Regenwasser zu sammeln und für Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung zu nutzen.



ÜBERSICHTSPLAN M = 1 : 5000

Verfahrensvermerke:

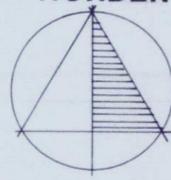
1. Aufstellungsbeschluss:
Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 04.11.1997 die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 24.11.1997 ortsüblich bekanntgemacht.
Waldmünchen, den 29.11.1997
Bürgermeister
2. Bürgerbeteiligung:
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf der Bebauungsplanänderung und Erweiterung in der Fassung vom 27.11.1997 hat in der Zeit vom 05.12.1997 bis 23.12.1997 stattgefunden.
Waldmünchen, den 30.12.1997
Bürgermeister
3. Auslegung:
Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und Erweiterung in der Fassung vom 11.12.1997 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.12.1997 bis 17.11.1997 öffentlich ausgelegt.
Waldmünchen, den 18.11.1997
Bürgermeister
4. Satzung:
Die Stadt Waldmünchen hat mit Beschluss des Stadtrates vom 21.12.1997 die Bebauungsplanänderung und Erweiterung gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 25.11.1997 als Satzung beschlossen. Inwieweit die Erweiterung vom 11.12.1997 überändert.
Waldmünchen, den 31.12.1997
Bürgermeister
5. Anzeige des Bebauungsplanes:
Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 04.11.1997 Az. 50.1-61018 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird. Nachdem im Einzelfall Waldmünchen den 07.11.1997 vom 30.11.1997 die Grundstücke Nr. 1639 und 1640 Grundstück Waldmünchen als "öffentliche Ausgleichsflächen" eingestuft sind, besteht es. Schreiben des Landratsamts Cham vom 16.11.1997 (Az. 50.1-61018, Nr. 36.1.6.11) keine Verletzung von Rechtsvorschriften mehr.
6. Inkrafttreten:
Die angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplanänderung und Erweiterung wurde am 07.11.1997 gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Die Bebauungsplanänderung und Erweiterung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Friedl Nr. 6
Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung und Erweiterung in Kraft.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.
Es wird beauftragt, daß die Ausführung ordnungsgemäß nach den §§ 1-10 BauGB durchgeführt wird.
Waldmünchen, den 27.12.1997
1. Bürgermeister

B.Nr. 36.1.6.11
Bestandskraft: "06.07.98"
Sg. SA CH (Schneidbauer)

PLANUNG :
WALDMÜNCHEN, den 27.02.1997
GEZ. E. KALFIS
BEA 25.11.97 HENL M.
GEA: 30.01.98

**ARCHITEKTURBÜRO
SCHNEIDER & PARTNER
AM ROHRGARTEN 9
93449 WALDMÜNCHEN
TEL.: 09972/90030 FAX.: 09972/90031**

NORDEN



MASSTAB 1:1000

ALLGEMEINES WOHNGEBIET IN OFFENER BAUWEISE



ZUSÄTZLICHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Auf der Röhre" gelten auch für die vorliegende Bebauungsplanänderung.

Darüber hinaus werden für den Geltungsbereich der 2. Bebauungsplanänderung folgende Festsetzungen zusätzlich festgelegt:

Die Höhen von Nebengebäuden sind dem Hauptgebäude anzupassen, die Wandhöhe bei Nebengebäuden darf max. 3,00 m im Mittel betragen.

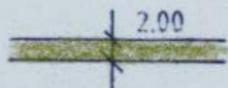
Die Stellflächen nach Art. 6 und 7 BayBO in der jeweils gültigen Fassung sind in der vorliegenden Planänderung. Art. 7 Abs. 1 findet keine Anwendung.

Es wird empfohlen, das anfallende Regenwasser zu sammeln und für Gartenbewässerung zu verwenden.

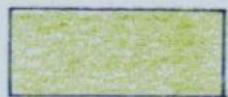
ERGÄNZENDE ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHER

- Öffentliche Grünflächen (Schotterrasen) als straßenbegleitendes Grün
- Öffentliche Grünfläche (Bachufer)
- Öffentlicher Fußweg
- Vorgeschlagene Großbaumpflanzung
- Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung
- Grenze Änderungsbereich - Erweiterung
- Öffentliche Ausgleichsflächen

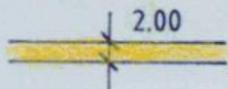
ERGÄNZENDE ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHER FESTSETZUNGEN



Öffentliche Grünflächen (Schotterrassen)
als straßenbegleitendes Grün



Öffentliche Grünfläche (Bachufer)



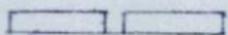
Öffentlicher Fußweg



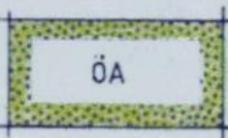
Vorgeschlagene Großbaumpflanzung



Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung



Grenze Änderungsbereich - Erweiterungsbereich



Öffentliche Ausgleichsflächen

ERGENZENDE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Auf der Röhre" gelten auch für die 2. Bebauungsplanänderung.

Darüberhinaus werden für den Geltungsbereich der 2. Bebauungsplanänderung folgende Bestimmungen zusätzlich festgelegt:

Garagen und Nebengebäuden sind dem Hauptgebäude anzupassen, die Wandhöhe bei Einzelgaragen und Nebengebäuden darf max. 3,00 m im Mittel betragen.

Die Abstandsflächen nach Art. 6 und 7 BayBO in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Art. 7 Abs. 1 findet keine Anwendung.

Hinweise:

Es wird empfohlen, das anfallende Regenwasser zu sammeln und für Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung zu nutzen.

Verfahrensvermerke:
1. Aufstellungsbeschluß:

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 8.4.1997 die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluß wurde am 28.4.1997 ortsüblich bekanntgemacht.

Waldmünchen, den 29.4.1997

[Signature]
Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung:

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf der Bebauungsplanänderung und Erweiterung in der Fassung vom 27.2.1997 hat in der Zeit vom 6.5.1997 bis 27.5.1997 stattgefunden.

Waldmünchen, den 30.5.1997

[Signature]
Bürgermeister

3. Auslegung:

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und Erweiterung in der Fassung vom 1.10.1997 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.10.1997 bis 17.11.1997 öffentlich ausgelegt.

Waldmünchen, den 18.11.1997

[Signature]
Bürgermeister

4. Satzung:

Die Stadt Waldmünchen hat mit Beschluß des Stadtrates vom 2.12.1997 die Bebauungsplanänderung und Erweiterung gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 25.11.1997 als Satzung beschlossen. *Inhaltsvermerk blieb der Entwürf vom 1.10.1997 unverändert.*

Waldmünchen, den 3.12.1997

[Signature]
Bürgermeister

5. Anzeige des Bebauungsplanes:

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 8.4.1998 Az. 50.1-6.10.18 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird. *Nachdem im Entwurf Nr. 36.1.6 II*

Waldmünchen den 6.7.1998 vom 30.6.1998 die Grundstücke F.Nr. 1639 und 1640 Gemarkung Waldmünchen als "offene Ausgleichsflächen" ausgewiesen sind, besteht lt. Schreiben des Landratsamts Cham vom 16.6.1998 (Az. 50.1-6.10.18 Nr. 36.1.6. II) keine Verletzung von Rechtsvorschriften mehr.

[Signature]
Bürgermeister

6. Inkrafttreten:

Die angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplanänderung und Erweiterung wurde am 6.7.1998 gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bebauungsplanänderung und Erweiterung mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Büro zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. *Finanz Nr. 6*

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung und Erweiterung in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden. *Es wird bestätigt, daß das Verfahren ordnungsgemäß nach den §§ 1-10 BauGB durchgeführt wurde.*

Waldmünchen den 7.7.1998

[Signature]
1. Bürgermeister



B.Nr. 36.1.6.II.
Bestandskraft: "06.07.98"
Sg. 50.1 CW. Schreibbauer